

Göttingen, den 19. Mai 1949  
H/Rck/Bäu

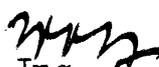
Anweisung an alle Mitglieder der Abteilung Hochschule und  
Forschung des Instituts für Film u. Bild

Betr.: Vorschriften der Generalverwaltung für das Gelände der  
Max Planck-Gesellschaft.

- A. Jedes Institutsmitglied muss im Besitz eines gültigen Ausweises sein. Die Aushändigung erfolgt von Frau Nehse. Dieser Ausweis ist unaufgefordert bei Betreten und Verlassen des Geländes an der Wache vorzuzeigen. Das Gelände muss zum Dienstantritt in der Zeit von 7,30 bis 8,30 Uhr betreten und in der Zeit von 16,00 bis 17,30 Uhr verlassen werden. Die Mitglieder des Instituts können während der Dienstzeit ohne schriftliche Genehmigung verlassen oder betreten, müssen aber den Abteilungsleiter oder das Sekretariat unterrichten, dass sie das Gelände verlassen und wo sie sich befinden. Der Aufenthalt auf dem Gelände ausserhalb der Dienstzeit, auch durch Besucher, muss durch eine besondere schriftliche Genehmigung ausgewiesen werden. Die Formulare liegen bei Frau Nehse. Unterschriftsberechtigt sind hierfür der Abteilungsleiter und dessen Stellvertreter.
- B. Jeder Besucher auf dem Gelände muss sich bei der Wache anmelden. Die Anmeldezettel sind bei Verlassen des Besuchers abzuzeichnen. Unterschriftsberechtigt für derartige Besucherzettel sind Dr. Wolf, Dr. Rieck, Herr Bekow und Herr Schladerbusch.
- C. Bei Ausbruch von Feuer ist sofort die Telefonzentrale (210) oder die Wache (220) davon zu benachrichtigen. Alle Personen, ausser denen, die an der Feuerlöschung mit den Handfeuerlöschern beteiligt sind, müssen den Raum verlassen und sich ins Freie begeben.  
Bei Betriebsunfällen ist der Sanitätsraum (591) zu benachrichtigen. Hier steht im Bedarfsfall auch ein Unfallarzt zur Verfügung.

Es wird von allen Abteilungsmitgliedern erwartet, dass die Vorschriften der Generalverwaltung der Max Planck-Gesellschaft sorgfältigst innegehalten werden.

Der Direktor der Abteilung  
Hochschule und Forschung

  
Dr.-Ing. G. Wolf